



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Referat VIA2
Frau MinRn Husch
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2416

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Fröhlich

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 08.12.2020

GESCHÄFTSZ. 24-190-2/016#0355

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur
Referat DG13
Frau MinRn Ding
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Nur Per E-Mail:

Buero-VIA2@bmwi.bund.de

ref-DG13@bmvi.bund.de

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Ko-
dex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des
Telekommunikationsrechts
(Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)**

HIER Weitere Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 04. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Husch, sehr geehrte Frau Ding,

vielen Dank für die Zusendung des überarbeiteten Gesetzesentwurfs und der damit ver-
bundenen Möglichkeit zur Stellungnahme.



Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle die sehr kurz bemessene Frist zur Sichtung und Kommentierung des Gesetzesentwurfs kritisieren. In einem solchen Kontext ist eine erneute substantiierte Kommentierung und damit Erfüllung des meiner Behörde gesetzlich zugewiesenen Auftrags der Datenschutzaufsicht deutlich erschwert.

Auch wenn ich Verständnis für die zeitliche Brisanz des Gesetzgebungsverfahrens habe, kann ich aufgrund der mir auferlegten Kontrollfunktion nunmehr den erneuten Entwurf nur einer kursorischen Prüfung unterziehen.

Dies vorweggeschickt gilt im Übrigen:

Die Position des BfDI hat sich seit der letzten Ressortbesprechung im November nicht verändert, so dass auf die bisherigen Stellungnahmen sowohl bezüglich des Gesetzesentwurfs als auch zu den Ausführungen bezüglich der Stellungnahme des BMI verwiesen wird.

Positiv anmerken möchte ich zunächst die Entschlossenheit Ihres Hauses bezüglich der unveränderten Beibehaltung des Begriffs der Telekommunikation, insbesondere auch für den Bereich der öffentlichen Sicherheit.

Im Einzelnen:

1. § 162 Absatz 3 TKG-Entwurf (Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen)

Als eine Schutzmaßnahme im Sinne des Absatzes 2 der Norm können Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Systeme zur Angriffserkennung im Sinne des § 2 Absatz 9b des BSI-Gesetzes einsetzen. Bei solchen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind in jedem Fall entsprechende Systeme zur Angriffserkennung einzusetzen. Diese Vorschrift ist nun erst in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden.

Hier soll es nun allen Netzbetreibern und Telekommunikationsdiensteanbietern, nicht nur solchen, die eine kritische Infrastrukturen betreiben, ermöglicht werden, derartige Systeme einzusetzen. Unklar bleibt jedoch welche Unternehmen zum Adressatenkreis im Sinne des § 162 Absatz 3 Satz 2 gehören sollen. Bedeutet der Begriff „mit erhöhtem Gefährdungspotential“, dass es sich um Unternehmen handelt, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen oder eine bestimmte Kritikalität aufweisen. Dies sollte in der Gesetzesbegründung ausgeführt werden.



2. § 166 Absatz 4 TKG-E (Daten- und Informationssicherheit)

Hinsichtlich der gesetzlichen Begründung einer Meldepflicht an das BKA als Zentralstelle nehme ich Bezug auf meine Stellungnahme zum zweiten IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG 2.0). Mit der mit § 166 Abs. 4 TKG-E verbundenen fortschreitenden Zentralisierung geht eine Erosion der vom Grundgesetz gewollten Sicherheitsarchitektur, die die Verantwortung für die innere Sicherheit den Ländern zuweist, einher. Letztlich führt die geplante Änderung zur Entstehung eines weiteren umfassenden Datenbestands beim BKA als Zentralstelle.

§ 166 Abs. 4 TKG-E lässt zudem die notwendige Bestimmtheit vermissen. So bleibt unklar, welche Daten(-arten) die Anbieter an das BKA übermitteln dürfen bzw. müssen. Davon hängt das mit der Verarbeitung entsprechender Daten durch die Anbieter und deren Übermittlung an das BKA verbundene Eingriffsgewicht ab.

Die Frage, welche Daten zur

1. Feststellung der örtlich und sachlich zuständigen Strafverfolgungsbehörde,
 2. Bewertung des Ausmaßes der Tat sowie
 3. Identifizierung von Tatverdächtigen
- erforderlich sind, ist mit Blick auf die Grundrechte der betroffenen Personen „wesentlich“ im Sinne der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG und muss als solche vom Gesetzgeber selbst normenklar beantwortet werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abstimmung auf Ebene der Staatssekretäre bezüglich der Ressortabstimmung des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0, die am 07. Dezember 2020 stattfand, die Meldeverpflichtung an das BKA ersatzlos gestrichen wurde.

Daher wird eine Anpassung im Rahmen des hiesigen Verfahrens angeregt.

3. § 167 Absatz 1 TKG-E (Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften)

Die seitens BMI im § 167 Abs. 1 Nr. 6 TKG-E gewünschte Ergänzung des § 3 G10-Gesetz würde die Anwendbarkeit des aktuellen § 110 TKG von dem bisherigen Bezug auf die strategische Beschränkungen des BND bezüglich internationaler Telekommunikationsbeziehungen nach §§ 5, 8 G10 auch auf die Beschränkungen in Einzelfällen, also der (inländischen) Individualkontrolle durch die Nachrichtendienste (insbesondere BfV und MAD) nach § 3 G10 erweitern. Diese massive Befugnisenerweiterung wird ohne jegliche Begründung vorgeschlagen.



Absolut unverständlich ist hierbei auch, dass bei dieser geplanten Erweiterung nicht zumindest auch die zugehörigen Kontrollrechte der G10-Kommission entsprechend darauf erstreckt werden. Die in § 167 Abs. 1 Nr. 6 TKG-Entwurf beschriebenen Kontrollrechte der G10-Kommission beziehen sich weiterhin nur auf die Maßnahmen des BND und nicht auf die durch den Entwurf vorgeschlagene Erweiterung auf die Maßnahmen nach § 3 G10-G.

Auf meinen bisherigen Hinweis in meiner Stellungnahme vom 18.09.2020 wurde bislang nicht eingegangen. Daher wird eine Befassung mit diesem Thema dringend angeraten.

4. § 167 Absatz 12 TKG-E (Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften)

Nach § 167 Absatz 12 TKG-Entwurf soll die Ausleitung einer unverschlüsselten Überwachungskopie in Roamingfällen ermöglicht werden. Hierzu haben die involvierten TK-Anbieter zuvor Absprachen zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass ein ausländischer Anbieter dies nicht zusichert, ohne dass ein deutscher Anbieter die unverschlüsselte Ausleitung nicht auch im Ausland ermöglicht. Folge dessen ist aber, dass das Datenschutzniveau für deutsche Staatsbürger auch im Ausland abgesenkt wird. Dies beurteile ich weiterhin als kritisch.

5. § 169 Absatz 3 TKG-E (Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden)

Der neu gefasste § 169 Abs. 3 TKG-Entwurf ist in der vorgelegten Fassung zu unbestimmt. Aufgrund der fehlenden Bezugnahme auf § 169 Abs. 1 ist unklar, welche der Bestandsdaten bei einer Auskunftserteilung nach § 171 durch den Verpflichteten übermittelt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Hartmann